

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

1/1981/St

11.01.1981

des SPD-Ortsvereins H,
vertreten durch F aus H

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

den Vorstand des SPD-Bezirks S in M

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 11. November 1981 in Nürnberg unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Ludwig Metzger und

Dr. Johannes Strelitz

entschieden:

Der Bezirk S hat von dem der Zustellung dieser Entscheidung nächstfolgenden Abrechnungstermin ab gemäß den Beschlüssen des Parteitages und des Parteirates DM 0,50 je Beitragsmarke vor allen weiteren Abrechnungen und Aufteilungen für das Sozialdemokrat-Magazin abzuziehen und abzuführen. Der verbleibende Betrag ist gemäß den für die Gesamtpartei und die SPD-S geltenden Bestimmungen auf den Ortsverein, den Kreisverband, den Bezirk und den Parteivorstand aufzuteilen.

Gründe

I. Der Sachverhalt ist von der Vorinstanz in ihrer Entscheidung vom 8. Mai 1981 zutreffend dargestellt worden. Auf den Wortlaut wird ausdrücklich verwiesen.

II. Die Meinungsverschiedenheiten und Komplikationen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit den Abrechnungen der Mitgliederbeiträge und ihrer Aufteilung auf die beteiligten Gliederungen der Partei im Zusammenhang mit der Abrechnung für die Lieferung des "Sozialdemokrat-Magazins" entstanden sind, gehen vor allem darauf zurück, daß der Bezirk S die Abrechnung nicht entsprechend den Beschlüssen des Parteirates vom 17.12.1971 vorgenommen hat. Diese Abrechnungsvorschrift ist zusätzlich zu den erwähnten Beschlüssen des Parteirates u.a. niedergelegt worden in einem Schreiben des Parteivorstandes, Abteilung Finanzen und Verwaltung, an einen Ortsverein [aus S] vom 18.1.1978, das dem Bezirk S gleichzeitig mit der Empfehlung zur Mitteilung an alle Ortsvereine des Bezirks übersandt worden war. Es kann darauf verzichtet werden, diese vorgeschriebene Abrechnungs- und Verrechnungsmethode hier noch einmal darzustellen, da sie allen Verfahrensbeteiligten hinreichend bekannt ist. Es kann auch nicht auf die Motive ankommen, die zu einem Abweichen von diesen Vorschriften geführt haben. Da eine Korrektur rückwirkend praktisch kaum durchführbar sein wird, kann die Bundesschiedskommission nur dahingehend entscheiden, daß zum nächstmöglichen Termin nunmehr zunächst die Abrechnung und Verteilung der Kosten für das "Sozialdemokrat-Magazin" entsprechend den vorgenannten Vorschriften vorgenommen und der als dann verbleibende Betrag gemäß dem Organisationsstatut der SPD und der Bezirkssatzung S vorgenommen werden muß.